

## **Übergreifende Einleitung in das Thema Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Tabelle X)**

Das Konzept der Arbeitslosigkeit stammt aus dem späten 19. Jahrhundert. Damals erkannten Wirtschaftswissenschaftler zunehmend, dass die Nicht-Teilnahme am Arbeitsmarkt durch verschiedene Faktoren verursacht werden kann. Menschen, die ihre Arbeit verlieren oder nicht in der Lage sind, eine Arbeitsstelle zu finden, erhalten Unterstützung, entweder über die Arbeitslosenversicherung oder die Arbeitslosenhilfe. Die Letztere besteht in weniger als der Hälfte der Länder. Die Arbeitslosenprogramme sind längerfristig angelegt, wenn es sich um industriell geprägte Volkswirtschaften handelt, in denen nur ein relativ kleiner Teil der Bevölkerung selbsttragenden ländlichen oder landwirtschaftlichen Beschäftigungen nachgeht. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird in der Regel aufgrund der Staatsangehörigkeit und einer Bedürftigkeits- und Vermögensprüfung gewährt und ist zunehmend an die Bereitschaft geknüpft, an einer Reihe von Maßnahmen zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt (Stellensuche) teilzunehmen (siehe Tabelle XI). Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung basiert auf Beitragszahlungen, die in der Vergangenheit (über einen festgelegten Zeitraum) geleistet wurden. Der Anspruch ist traditionell auf Arbeitnehmer beschränkt, jedoch gibt es in einer wachsenden Zahl von Ländern eine Entwicklung zum Ausbau des Arbeitslosenschutzes auf Selbstständige, entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis. Versicherungsabhängige Leistungen können nur über einen begrenzten Zeitraum bezogen werden und diese Leistungen werden in der Regel nicht als Pauschalbetrag, sondern als Anteil der bisherigen Einkünfte gezahlt (innerhalb bestimmter Grenzen). Einige Programme sind auf bestimmte Beschäftigungsgruppen beschränkt (wie beispielsweise Arbeitnehmer, die in der Landwirtschaft, in der Schifffahrt oder bei der Eisenbahn tätig sind), wohingegen andere generisch sind und allen Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.

Selbst für Angestellte können sich die Umstände der Arbeitslosigkeit erheblich auf die Arbeitslosenbezüge auswirken. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer freiwillig kündigt und nicht durch den Arbeitgeber entlassen wird, kann ihm der Anspruch auf Arbeitslosengeld verweigert werden. Eine Kündigung aufgrund von Fehlverhalten (welches allerdings oft schwer zu definieren ist) kann ebenfalls dazu führen, dass der Anspruch erlischt. In der Regel ist der

## Übergreifende Einleitungen zu den MISSOC Tabellen

Anspruch auf Arbeitslosengeld an die Verpflichtung gekoppelt, sich „anzumelden“ oder sich bei einer Stellenbörse oder beim Arbeitsamt zu melden und sich dazu bereit zu erklären, aktiv Stellensuche zu betreiben oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Der Bezug von Arbeitslosengeld war schon immer an bestimmte Bedingungen geknüpft (die Fähigkeit und Bereitschaft, zu arbeiten und die Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit). In den vergangenen Jahren gab es jedoch vermehrt Bestrebungen, in die Programme sogenannte „Aktivierungsmaßnahmen“ zu integrieren, bei denen der Antragsteller verpflichtet ist, bestimmte Aufgaben auszuführen, um seine Chancen für die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu verbessern. Wenn sich der Betroffene nicht ausreichend in diesen Maßnahmen engagiert, führt dies dazu, dass das Arbeitslosengeld gestrichen wird.

Die Bedingungen für den Erhalt von Leistungen, die auf Sozialhilfe basieren, sind häufig strenger und beinhalten in der Regel eine Überprüfung des Wohnsitzes, eine Bedürftigkeitsprüfung (in Bezug auf die Familie oder den Haushalt) sowie Karenztage, bevor das Arbeitslosengeld ausgezahlt wird.

Es ist nicht ungewöhnlich für Systeme zum Schutz vor Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Teilarbeitslosigkeit mit abzudecken. Personen, die gezwungen sind ihre Arbeitsstunden zu verkürzen (von Vollzeitarbeit zu Teilzeitarbeit), können ebenso wie Personen, die ihre Arbeit zeitweilig unterbrechen müssen (z.B. wetterbedingte Gründe oder aufgrund eines Unfalls am Arbeitsplatz), mit abgedeckt werden. Teilarbeitslosigkeit kann auch Entschädigungsleistungen für Personen abdecken, die eine Teilzeitstelle angenommen haben um der Vollarbeitslosigkeit zu entgehen.

In vielen Ländern existiert eine De-facto-Überschneidung zwischen Arbeitslosengeld, Vorruhestandsregelungen und Invaliditätsleistungen. Solche Programme können den Übergang in den Ruhestand erleichtern, Chancen für jüngere arbeitslose Menschen schaffen oder schlicht die Anzahl der Personen, die arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, scheinbar verringern. Zudem werden Abfindungszahlungen (Entschädigungspauschalen für den Verlust des Arbeitsplatzes, in der Regel auf Grundlage des vorherigen Gehalts und der Betriebszugehörigkeit berechnet) gelegentlich getrennt vom Arbeitslosengeld betrachtet und gelten in manchen Fällen als Einkommen *anstelle* von Arbeitslosengeld.